



Statuten

Fussballclub Länggasse Bern

Donatoren- und Supportervereinigung

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Fussballclub Länggasse Bern, Donatoren- und Supportervereinigung» besteht ein Verein mit Sitz in Bern gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 Zweck

Die Donatoren- und Supportervereinigung des FC Länggasse bezweckt die finanzielle Unterstützung des FC Länggasse Bern sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3 Mitglieder

Die Donatoren- und Supportervereinigung des FC Länggasse setzt sich zusammen aus

- den Donator:innen
- den Supporter:innen

Artikel 4 Unabhängigkeit vom FC Länggasse Bern

Die Donatoren- und Supportervereinigung des FC Länggasse besteht als Vereinigung unabhängig vom FC Länggasse. Sie konstituiert sich als Verein im Sinne des ZGB. Ihre Mitglieder sind nicht direkt Mitglieder des FC Länggasse.



Artikel 5 **Mitgliedschaft**

Mitglied wird und bleibt, wer den von der Hauptversammlung bestimmten Mitgliedschaftsbeitrag fristgerecht bezahlt.

Artikel 6 **Ausschluss**

Der Ausschluss erfolgt bei

- Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages
- Vereinsschädigendem Verhalten

auf Antrag des Ausschusses und Genehmigung der Hauptversammlung

Artikel 7 **Ehrungen**

Mitglieder, die sich in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern bestimmt werden.

Ehrenmitgliedschaft entbindet nicht von der Zahlung des Mitgliedschaftsbeitrages.

III. Organisation und Zuständigkeiten

Artikel 8 **Organe**

Die Organe der Donatoren- und Supportervereinigung des FC Länggasse sind:

- der Ausschuss
- die Hauptversammlung aller Donator:innen und Supporter:innen

Artikel 9 **Ausschuss**

Der Ausschuss besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, wobei höchstens ein Mitglied des Vorstandes des FC Länggasse Einsitz nehmen darf.



Artikel 10 **Beschlussfähigkeit des Ausschusses**

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Artikel 11 **Ausgabenbeschlüsse**

Dem Ausschuss obliegt die Leitung der Donatoren- und Supportervereinigung des FC Länggasse.

Insbesondere liegt es in seiner alleinigen Kompetenz, Ausgabenbeschlüsse zu fällen. In wichtigen Dingen besteht der Hauptversammlung und dem FC Länggasse gegenüber ein Geheimhaltungsrecht.

Artikel 12 **Ausgabenbeschlüsse des Präsidenten**

Der Präsident ist im Rahmen der Bonität bevollmächtigt, Ausgabenbeschlüsse bis zu einer Grenze von Fr. 500.- in eigener Kompetenz zu fällen.

Bei allen Ausgabengesuchen über diese Grenze hinaus ist eine Ausschuss-Sitzung einzuberufen.

Artikel 13 **Hauptversammlung**

Alljährlich findet die ordentliche Hauptversammlung statt.

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht eine Dreiviertel-Mehrheit geheime Wahlen oder Abstimmungen verlangt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Artikel 14 **Zuständigkeit der Hauptversammlung**

Die ordentliche Hauptversammlung

- wählt die Ausschuss-Mitglieder
- beruft insbesondere einen Präsidenten und einen Kassier
- genehmigt die Jahresberichte vom Präsidenten und Kassier
- bestimmt den Donatoren- und Supporterbeitrag
- genehmigt Statutenänderungen



Artikel 15 **Abstimmungen**

Stimmberechtigt sind alle Donator:innen und Supporter:innen

Artikel 16 **Einberufung a.o. Hauptversammlung**

Eine ausserordentliche Versammlung kann vom

- Ausschuss
- von mindestens einer Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder einberufen werden

Artikel 17 **Inkrafttreten**

Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden alle früheren Bestimmungen ausser Kraft gesetzt.

In Kraft gesetzt wurden die Statuten durch Genehmigung der Hauptversammlung vom 18. November 2016.

Geändert am 22. November 2023

Geändert am 15. März 2025

Der Präsident.

Karl Gorsatt